



Lesefassung

Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) In den Ortsteilen Halligdorf, Hambrock, Mehre, Pieperhöfen und Woltersburg der Hansestadt Uelzen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Ausgenommen davon sind Grundstücke in der Gemarkung Hambrock, die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 141, 153, 153/I, 153/II, 177, 177/I und 177/II der Hansestadt Uelzen liegen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- (2) In den Ortschaften/Gemeinden Aljarn, Bohndorf, Vorwerk, Reisenmoor, Heitbrack, Nassenottorf, Walmstorf, Kollendorf, Strothe, Hohenfier, Addenstorf, Rockenmühle, Hagen-Schlagte und den Gemeinden Velgen, Brauel, Oldendorf, Haarstorf, Wettenbostel, Brambostel der SG Bevensen-Ebstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen. *
- (3) Im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf-Ost“ des OT Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf haben die Eigentümer und Eigentümerinnen der innerhalb der Bebauungsplangrenze gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, dieses häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Grundstückseigentümern/-innen. *
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (5) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/DIN EN 12566 entsprechen.
- (6) Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3
Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten im Einzugsgebiet der Hansestadt Uelzen, der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung. *

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14.07.1997 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der SG Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 29. Mai 1996 sowie 17. April 1997, die Satzungen der SG Altes Amt Ebstorf vom 17.12.1996, vom 22.03.2000 und 24.03.2009 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht außer Kraft.

Uelzen, den 30.11.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)

Die vorstehende **Lesefassung** berücksichtigt die von der Verbandsversammlung am 30.11.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung *.

Für die Richtigkeit:

Uelzen, den 01.01.2024

gez. Kahrs, Verbandsgeschäftsführer